

# ZH\_OBERGERICHT SB220294 vom 19. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220294)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220294 du 19 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220294 del 19 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 10. März 2022 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss der Ausnützung einer Notlage schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (Urk. 53 S. 37). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seine erbetene Verteidigung mit Eingabe vom 15. März 2022 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 45). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 55). Anklagebehörde und Privatklägerin haben mit Eingaben vom 7. respektive 20. Juni 2022 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 60; Urk 61; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 55, 60 und 61). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung teilweise beschränkt (Urk. 55; Art. 399 Abs. 4 StPO). Anklagebehörde und Privatklägerin beantragen die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 60 und 61).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagesstrafen zu Fr. 190.– und damit knapp unter dem Antrag der Anklagebehörde bestraft (Urk. 53 S. 2 und S. 37). Die Verteidigung hat sich – basierend auf ihrem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch im Schuldpunkt – nicht zum Strafmass geäußert (Urk. 40; Urk. 66).

- 17 -

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafraum korrekt abgesteckt und die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung angeführt (Urk. 53 S. 30 f.). Darauf wird verwiesen.

#### E. 1.3

In der Anklageschrift wird weiter dargestellt, der Beschuldigte habe der Privatklägerin, bei welcher Depressionen und ADHS diagnostiziert worden seien und die in der Therapie Halt und Lösungen gesucht habe, diverse Geschenke und Gefälligkeiten zukommen lassen. Diese Nicht-Einhaltung der gebotenen therapeutischen Distanz habe bei der Privatklägerin zu einer emotionalen Abhängigkeit, einer fehlenden Abwehrbereitschaft und einem Verlust der Selbstbestimmung geführt (Urk. 29 S. 2 f. und S. 5).

#### E. 1.4

Der Beschuldigte bestreitet die in der Anklageschrift angeführten Geschenke und Gefälligkeiten im äusseren Sachverhalt nicht grundsätzlich, relativiert diese jedoch im Umfang respektive seine damit verbundene Absicht stark: Die Umar-  
mungen seien von der

Privatklägerin aus gekommen; Geldgeschenke seien nicht für die Privatklägerin, sondern für deren Mutter gewesen und er habe auch anderen Patienten, die in Not gewesen seien, Geld geliehen oder gegeben; dies sei nichts Besonderes; den Nachhilfeunterricht habe er nur organisiert, nicht selber durchgeführt; es habe nicht wie von der Privatklägerin geschildert vier bis fünf Therapiesitzungen ausserhalb der Praxis gegeben; alle Geschenke respektive "kleinen Aufmerksamkeiten" seien bedingungslos und stets aus einem therapeutischen Grund bzw. aus Hilfsbereitschaft erfolgt (Prot. I S. 12-17; Urk. 65 S. 7 f.).

- 6 - Die Verteidigung wies anlässlich der Berufungsverhandlung zudem darauf hin, dass der Beschuldigte nicht nur der Privatklägerin, sondern auch seinen weiteren Patienten Aufmerksamkeiten und Geschenke gegeben habe. So habe er einer Patientin Mandalas aus Konstanz oder Olivenöl aus Griechenland mitgebracht (Urk. 66 S. 4 und S. 12 f.).

Diesbezüglich ist vorweg der Privatklägervertretung zuzustimmen, dass es einen Unterschied darstellt, ob der Beschuldigte als Psychiater seiner Patientin ein Mandala bzw. Olivenöl oder eine Geburtstagskarte mit einem sich Händchen haltenden Paar und einem Herzanhänger schenkt, wie er es vorliegend gegenüber der Privatklägerin gemacht hatte (vgl. Prot. II S. 10).

### **E. 1.5**

Durch seine Bestreitung der inkriminierten übergreifigen Handlungen gegen die Privatklägerin (mehrfaches ans Gesäss-Greifen während Umarmungen; Ein-Ölen des Rückens der Privatklägerin unter Herunterschieben der BH- und Shirt-Träger; Einreiben von Öl am Gesäss unter Hose- und Unterhose) behauptet der Beschuldigte auf den Punkt gebracht, dass die Privatklägerin eben diese Handlungen frei erfunden habe und ihn vorsätzlich falsch belaste (vgl. auch Urk. 65 S. 14). Die Vorinstanz hat vorab die vorhandenen Beweismittel angeführt (Urk. 53 S. 9 unten) und namentlich die Aussagen der Direktbeteiligten, der Privatklägerin und des Beschuldigten, ausführlich zitiert (Urk. 53 S. 6 f. und S. 11 ff.). Darauf wird ebenso verwiesen wie auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung und die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagenden (Urk. 53 S. 8-10; vgl. dazu BGE 147 IV 534 E.2.3.3. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_331/2020 vom 7. Juli 2020 E.1.2. mit Verweis).

### **E. 1.6**

Die Vorinstanz hat in einer ausführlichen und detaillierten sowie im Resultat wie in der Begründung überzeugenden Beweiswürdigung erwogen, dass die Sachdarstellung der Privatklägerin überzeuge (Urk. 53 S. 16-22) und die Bestreitungen des Beschuldigten nicht glaubhaft seien (Urk. 53 S. 11-16). Dabei hat sie sich auch ebenso ausgiebig wie zutreffend mit der Kritik der Verteidigung auseinandergesetzt. Darauf wird vorab vollumfänglich verwiesen.

- 7 -

### **E. 1.7**

Die Vorinstanz hat zusammengefasst erwogen, die Aussagen der Privatklägerin seien inhaltlich konstant, sehr detailreich und dennoch widerspruchsfrei. Sie habe bei beiden Einvernahmen lange, zusammenhängende Antworten und wiederholt Ergänzungen und Konkretisierungen gemacht, was für eine Erzählung aus ihrem Erinnerungsvermögen und gegen eine ausgedachte Geschichte spreche. Sowohl der quantitative Reichtum ihrer Aussagen betreffend das Kern- und das Randgeschehen als auch der Umstand, dass ihre

Aussagen keine Strukturbrüche aufweisen, seien als Realkennzeichen zu beurteilen, die für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sprechen. Darüber hinaus habe die Privatklägerin nebensächliche Umstände geschildert, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Tat standen. Nachvollziehbar, eindrücklich und glaubhaft habe sie ihr schlechtes Gefühl als Folge der Umarmungen, die Reaktion des Beschuldigten auf ihr zurückziehendes Verhalten sowie ihren inneren Zwist bei den Geldgeschenken und nach den Umarmungen dargestellt. Das Treffen vom 30. Juli 2018 einschliesslich Hypnose, Fuss- und anschliessen- der Rückenmassage mit den Berührungen am Gesäss habe die Privatklägerin detailliert, plastisch und in chronologisch nachvollziehbarer Reihenfolge geschildert. Sie habe den Inhalt des Gesprächs zu Beginn der Sitzung detailliert wiedergegeben und diverse innere Vorgänge sowie die von ihr erlebten Gefühle beschrieben. Auf den visuellen Aufzeichnungen der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft sei zu erkennen, dass die Privatklägerin ihre Aussagen mit Gesten und Handbewegungen untermauerte, was von Originalität zeuge und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen unterstreiche. Geringfügige Abweichungen in nebensächlichen Details seien nicht relevant, zumal sie transparent deklariert habe, sich nicht mehr erinnern zu können, was angesichts der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit durchaus nachvollziehbar erscheine. Die Darstellung der Privatklägerin decke sich weiter mit dem Chat zwischen ihr und ihrem damaligen Freund C.\_\_\_\_\_, worin sie schrieb, dass sie sich unwohl fühle und der Beschuldigte komische Sachen von ihr wolle. Dermassen authentisch wirkende Aussagen liessen sich in diesem Detailgrad nicht erfinden. Durch ihre lebensnahen und nachvollziehbaren Aussagen würde sich ihre Ambivalenz gegenüber dem Beschuldigten wie ein roter Faden ziehen, was gegen eine falsche Anschuldigung des Beschuldigten spreche.

- 8 - Schliesslich habe die Privatklägerin auch glaubhaft und nachvollziehbar aufgelöst, weshalb sie sich erst nach etwa eineinhalb Jahren an die Polizei wandte, nämlich weil sie sich bei ihrer Kontaktnahme der Praxis "D.\_\_\_\_\_" nicht ernst genommen gefühlt habe. Zusammenfassend habe die Privatklägerin bei den Einvernahmen konstante und logisch konsistente, anschauliche, lebensnahe und mit der objektiven Beweislage in Einklang stehende und in jeder Hinsicht überzeugende Aussagen gemacht, die eine Fülle von Realitätskriterien erfüllten, was für die Zuverlässigkeit ihrer Darstellungen und dafür spreche, dass ihre Schilderungen auf tatsächlichen Erlebnissen beruhen und nicht etwa erfundene Phantasiegeschichten sind.

#### **E. 1.8**

All dies ist in der Tat überzeugend. Die nachstehenden Erwägungen sind daher namentlich ergänzender Natur. Vorab zeigt eine Visionierung der Einvernahme der Privatklägerin, dass diese sehr ausführlich und erlebt-wirkend aussagt (Urk. 3/3). Beschuldigter und Verteidigung vermögen das vorstehend Zitierte nicht in Zweifel zu ziehen.

#### **E. 1.9**

Für eine bewusste Falschbelastung des Beschuldigten durch die Privatklägerin ist entgegen der Verteidigung keinerlei nachvollziehbares Motiv erkennbar: Die Privatklägerin befand sich in einer schwierigen Lebensphase und wurde vom Beschuldigten therapiert. Die Privatklägerin hat ausdrücklich geschildert, dass sie sich beim Beschuldigten therapeutisch gut aufgehoben gefühlt und er ihr durch seine Behandlung geholfen habe (Urk. 3/2 S. 4 oben). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung betonte die Privatklägervertreterin, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten aus therapeutischer Sicht einiges verdanke und nicht

zuletzt aufgrund der Hilfe, die sie vom Beschuldigten erhalten habe, so lange bei ihm in Therapie geblieben sei (Prot. II S. 11). Mit der Privatklägervertretung ist nicht einsehbar, weshalb die Privatklägerin dieses anfänglich ausschliesslich positive Patienten-Arzt-Verhältnis in eine Übergriffsproblematik verdrehen sollte. Die Behauptung, die Privatklägerin habe sich vom Beschuldigten unter "therapeutischem Druck" gefühlt und ihn daher als "den Bösen" betrachtet (Urk. 40 S. 7), deckt sich in keiner Weise mit den Schilderungen, wie die Privatklägerin den Therapieverlauf erlebt hat und überzeugt entsprechend nicht. Der weitere Erklärungs-

- 9 - versuch, die Privatklägerin habe offenbar ein generelles Problem mit ihrem Gespräch gehabt, sei darauf negativ fixiert gewesen und habe betreffend diesen Körperteil mögliche Übergriffe auf die Person des Beschuldigten projiziert (Urk. 40 S. 6), ist schon eigentlich abenteuerlich. Auch die – anlässlich der Berufungsverhandlung erneut wiederholte – Theorie, die Privatklägerin habe sich tatezeitaktuell mit ihren gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfen bei ihrem damaligen Freund wichtig machen wollen (Urk. 40 S. 7; Urk. 66 S. 7), überzeugt nicht: Die Privatklägerin schrieb noch aus der Therapie-Sitzung vom 30. Juli 2018 vom Wohnort des Beschuldigten ihrem Bekannten Textnachrichten, wonach sie sich aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten nicht wohl fühle (Urk. 6/2; Urk. 8/3). Bei der Polizei angezeigt hat sie den Beschuldigten jedoch erst über ein Jahr und drei Monate später (Urk. 13). Die Tatsache dieser späten – und wie von der Privatklägerin überzeugend geschildert: wohlüberlegten – Anzeigeerstattung widerlegt die Theorie eines spontanen und wahrheitswidrigen Wichtig-Machens zum Tatzeitpunkt. Die Privatklägerin hat den Beschuldigten sodann deshalb mit Verspätung bei der Polizei angezeigt, weil sie zuerst dessen Praxis orientierte. Erst als sie merkte, dass sie dort nicht ernst genommen wurde, ging sie zu den Behörden (Urk. 3/2 S. 10 f.; vgl. Urk. 53 S. 22 mit Verweisen). Schliesslich akzeptierte sie eine – mit rechtlicher Begründung ergangene – Einstellung des Verfahrens durch die Untersuchungsbehörde nicht und focht diese – erfolgreich – an (Urk. 19, 21/3 und 21/6). All dies überführt den Beschuldigten zwar noch nicht, es spricht jedoch gegen eine spontane und leichtfertige Falschbelastung durch die Privatklägerin. Ebenfalls zu verwerfen ist die Behauptung, die Privatklägerin habe sich eine mögliche Entschuldigung zurecht gelegt, ihre anstehenden Prüfungen nicht absolvieren zu müssen oder ein allfälliges Versagen zu rechtfertigen (Urk. 40 S. 7; Urk. 66 S. 8): Die Privatklägerin befand sich mit ernsthaften psychischen Schwierigkeiten beim Beschuldigten in Behandlung; zwischenzeitlich war sie suizidal; sodann hatte sie den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft zu verarbeiten. Sie brauchte schlicht keine weitere Entschuldigung für ein allfälliges Versagen bei Schulprüfungen. Inwiefern sich die Privatklägerin tatsächlich unter Druck fühlte, ergibt sich sodann aus der durch den Beschuldigten geführten Patientenakte

- 10 - (Urk. 10/4). Der Beschuldigte selber sagte aus, es sei vereinbart worden, dass die Privatklägerin die Prüfung verschieben und es ihr freigestellt sein soll, ob sie diese absolviere (Urk. 22 S. 6). Das behauptete Motiv, mit einer Falschbelastung des Beschuldigten ein Entschuldigungs-Konstrukt für ein Prüfungsversagen zu bilden, bestand schlicht nicht. Der Privatklägervertreter hat dem Beschuldigten an der Hauptverhandlung sodann zutreffend vorgehalten, die Privatklägerin habe die Prüfungen ja noch vor Anzeigeerstattung bestanden (Prot. I S. 32), worauf der Beschuldigte seine ursprüngliche Motiv-Behauptung dahingehend abänderte, die Privatklägerin habe generell einen Schuldigen dafür gesucht, "dass sie es im Leben nicht geschafft habe" (Prot. I S. 32). Dies

ist offensichtlich eine ebenso nachgeschobene wie inkonstante Schutzbehauptung. Der im Übrigen – ebenfalls – nachgeschobene Versuch, eine behauptete Falschbelastung durch die Privatklägerin mit einer bei ihr vorliegenden psychischen Erkrankung zu erklären, wurde bereits durch die Vorinstanz überzeugend verworfen (Urk. 53 S. 11). Dem Vorhalt des Privatklägervertreters, dass sich der durch den Beschuldigten selber erstellten Patientenakte nichts Diesbezügliches entnehmen lasse, hatte der Beschuldigte nichts Substantielles entgegenzusetzen (Prot. I S. 31 f.). Auch die anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachte Erklärung der Verteidigung, weshalb der Beschuldigte zu einer solchen "Diagnose" gekommen sei (vgl. Urk. 66 S. 6 f.), überzeugt nicht. Der Beschuldigte äusserte sich anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung denn auch nicht mehr dahingehend. Vielmehr stellte er sich auf den Standpunkt, dass die Privatklägerin lüge und allenfalls von ihrer Schwester, welche – angeblich – eine Borderline-Störung habe, beeinflusst worden sei (Urk. 65 S. 14 f.). Auch diesbezüglich fehlen jedoch konkrete Anhaltspunkte. Ferner spricht auch die Art der Darstellung der Privatklägerin gegen eine erfundene Falschbelastung: Die Privatklägerin schildert Berührungen des Beschuldigten, welche – im Vergleich mit sämtlichen möglichen Übergriffen – betreffend ihre Tatintensität noch nicht sehr schwerwiegend ausfallen, wie dies zu erwarten wäre, wenn sie dem Beschuldigten schlicht nach Kräften schaden möchte. Die im Kern geschehen konstanten Schilderungen des Vorgefallenen decken sich sodann mit

- 11 - dem bereits zitierten, spontanen, tatzeitaktuellen SMS-Verkehr. Die Darstellung des Beschuldigten beinhaltet hingegen teilweise offensichtliche Ausreden, so wenn er behauptet, sämtliche seiner Zuwendungen an die Privatklägerin hätten therapeutischen Charakter gehabt (Prot. I S. 15). Ein professionell agierender Therapeut schenkt einer jungen Patientin weder einen Herz-Anhänger noch eine Karte mit der Abbildung eines sich umarmenden Paares, und dies mit der Bemerkung, die Patientin müsse dies als Symbol "von Freund zu Freund" betrachten (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 3/2 S. 4). Ebenso wenig organisiert ein Therapeut, welcher ein professionelles Therapeuten-Patientinnen-Verhältnis wahrt, die schulische Nachhilfe seiner Patientin und finanziert diese gleich auch noch zumindest mit und schenkt der Patientin einen Laptop-Computer. Bezeichnenderweise windet sich der Beschuldigte, die Hingabe des Laptops als Geschenk zuzugeben und versucht, diese als kleine Aufmerksamkeit zu bagatellisieren (Prot. I S. 14 und S. 16). Ferner zeigen auch die Ausführungen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte nicht nur die Privatklägerin, sondern auch andere Patienten und Patientinnen diverse Male umarmt haben soll (Urk. 66 S. 13), dass der Beschuldigte im Allgemeinen keine professionelle und insbesondere körperliche Distanz wahren konnte. Insofern erstaunt auch nicht, dass der Beschuldigte in diesen Umarmungen bzw. den Geschenken an die Privatklägerin nichts Problematisches erkennen wollte und diese vielmehr als Ausdruck seiner hilfsbereiten Ader anschaute (vgl. Urk. 65 S. 7 f.). Die von der Verteidigung eingereichten Dankeschreiben von diversen Patienten und Patientinnen des Beschuldigten (Urk. 67/1) sind im Übrigen irrelevant für den vorliegend zu beurteilenden Vorwurf. So stellte auch die Privatklägerin die therapeutischen Fähigkeiten des Beschuldigten nicht in Abrede (vgl. vorstehend Ziff. 1.9.). Wenn der Beschuldigte schliesslich bei der polizeilichen Einvernahme aussagte, die Vorwürfe der Privatklägerin hätten ihn überrascht und sie sei eine Person für ihn gewesen, für welche er sich sehr eingesetzt habe (vgl. Urk. 66 S. 19), ist ihm dies zwar zu glauben. Nichtsdestotrotz hat der Beschuldigte offensichtlich gegenüber der Privatklägerin eine Affektion entwickelt, welche über ein professionelles Therapeuten-Patientinnen-Verhältnis

mit der gebotenen Distanz hinausging. An diesem Schluss vermag auch der Hinweis der Verteidigung, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin an der Berufungsverhandlung - 12 - offenbar nicht erkannt haben will (Prot. II S. 15), nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund überzeugen dann auch die aufgrund ihrer Originalität und ihres Detailreichtums sehr erlebte wirkenden Schilderungen der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte sich in den inkriminierten, einzelnen Fällen physisch-distanzlos gegenüber der Privatklägerin verhielt und durch unaufgeforderte, ihm erkennbar nicht gewünschte Berührungen im Intim-Bereich übergriffig wurde. Der Glaubhaftigkeit der Ausführungen der Privatklägerin tut insgesamt keinen Abbruch, dass sie – wie die Verteidigung vorbrachte (vgl. Urk. 66 S. 15) – zunächst aussagte, die Massage am 30. Juli 2018 sei nur wenige Sekunden lang gewesen, später jedoch ausführte, sie habe maximal zehn Minuten gedauert. Vielmehr erweist sich die zeitliche Wiedergabe eines solchen Übergriffs für ein Opfer notorischerweise als schwierig und liegt der Fokus in einer solchen Situation auf das Empfundene und Gefühlte. So konnte die Privatklägerin denn auch detailliert schildern, wie der Beschuldigte zuerst oben war, dann mit seinen Händen an den Rücken und dann weiter an ihren Po ging. Anschliessend ging er wieder nach oben und wollte den BH-Verschluss öffnen, weil dieser ihn störte (vgl. Urk. 3/2 Frage 78). Ferner kann der Verteidigung nicht dahingehend gefolgt werden, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass die Privatklägerin nicht habe sagen können, ob der Beschuldigte sie mit einer oder mit zwei Händen "begrapscht" habe (Urk. 66 S. 17). Wenn die Privatklägerin im gleichen Zusammenhang aussagte, die Hände des Beschuldigten seien nicht ganz auf dem Po, sondern zur Hälfte auf dem Po und zur Hälfte auf dem Rücken gelegen (vgl. Urk. 66 S. 17), ist dies detailliert und aussagekräftig. Auch die weiteren Hinweise der Verteidigung auf angebliche "Widersprüche" in den Aussagen der Privatklägerin vermögen nicht zu überzeugen. So hatte die Privatklägerin beispielsweise nie angegeben, dass der Beschuldigte eine derart grosse Menge Massageöl gebraucht habe, dass es zwangsläufig Flecken auf ihren Kleidern oder auf dem Stuhl hätte hinterlassen müssen (vgl. Urk. 66 S. 15). Insgesamt hat die Privatklägerin entgegen der Verteidigung und gerade im Kerngeschehen stets konstante, detaillierte und widerspruchsfreie Aussagen getätigt. Zusammenfassend ist das in der Anklageschrift inkriminierte Verhalten des Beschuldigten somit mit Verweis auf die sorgfältige Beweiswürdigung im angefochtenen Entscheid erstellt. Bei diesem Resultat erübrigt sich auch eine weitere

- 13 - Auseinandersetzung mit den Aussagen, insbesondere Bestreitungen des Beschuldigten, zu deren – fehlender – Überzeugungskraft sich die Vorinstanz ausführlich und zutreffend geäussert hat (Urk. 53 S. 11 ff.; vgl. Urk. 66 S. 4 f., S. 8 f.).

## **E. 2**

Gemäss den Anträgen der Parteien ist demnach im Berufungsverfahren einzig die vorinstanzliche Kostenfestsetzung nicht angefochten (Urteilsdispositiv- Ziff. 6). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnung ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

### **E. 2.1**

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe als behandelnder Psychiater der Privatklägerin seine berufliche Stellung bzw. das bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und der Privatklägerin auf perfide Weise ausgenutzt, um seine sexuell motivierten Handlungen an

ihr zu vollziehen. Er habe viel in den Aufbau des Vertrauensverhältnisses investiert; insbesondere durch das ausser- gewöhnliche Engagement ausserhalb der Therapiesitzungen und die Geldge- schenke habe er die Schuld- und Verpflichtungsgefühle der Privatklägerin ge- schürt. Sein Verhalten sei eigentlich systematisch und geplant gewesen. Die se- xuellen Handlungen an sich seien im Spektrum der möglichen Übergriffe noch klar an der untersten Grenze anzusiedeln (Urk. 53 S. 31 f.). All dies ist zutreffend und zu übernehmen. Obwohl die sexuellen Übergriffe des Beschuldigten graduell noch nicht schwer waren, bestand bei der Privatklägerin, welche sich mit einem sehr schwierigen persönlichen Hintergrund dem sie therapierenden Beschuldigten uneingeschränkt anvertraute, die grosse Gefahr, dass sie in ihrem Sicherheitsge- fühl massiv geschädigt wird. Die inkriminierten Grenzüberschreitungen gegenüber einer besonders vulnerablen Person in einem äusserst sensiblen Täter-Opfer- Verhältnis sind daher verwerflich und nicht zu bagatellisieren. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe hinsichtlich des äusseren Tatgeschehens mit direktem Vorsatz gehandelt. Dass die Privatklägerin die sexuellen Handlungen nur aufgrund des Abhängigkeitsver- hältnisses und der damit einhergehenden fehlenden Entscheidungsfreiheit dulde- te, habe er mindestens billigend in Kauf genommen. Er habe aus rein egoisti- schen Beweggründen zu seiner eigenen sexuellen Erregung und Befriedigung gehandelt, wobei er als Psychiater um die psychische Verfassung der Privatkläge- rin und um die möglichen schwerwiegenden Folgen, die sein Verhalten nach sich ziehen kann, gewusst habe (Urk. 53 S. 32). Auch dies trifft vollumfänglich zu. Der Beschuldigte verfolgte ausschliesslich seine eigenen Bedürfnisse und ignorierte

- 18 - dabei das Wohl seiner ihm anvertrauten Patientin. Eine Einschränkung seiner Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB) wurde im Übrigen – zurecht – nie geltend gemacht (Urk. 40; Urk. 66). Wenn die Vorinstanz nach der Beurteilung der Tatkomponente dennoch ein noch eher leichtes Verschulden erkannt hat, ist dies korrekt. Mit der Vorinstanz führt dies zu einer hypothetischen Einsatzstrafe im unteren Drittel des Strafrahmens. Die bemessene Einsatzstrafe von 150 Strafeinheiten erscheint dem Verschulden des Beschuldigten in der Tat angemessen (Urk. 53 S. 32).

## **E. 2.2**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persön- lichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 53 S. 32). An der Beru- fungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte seit dem 30. Juni 2022 nicht mehr arbeitstätig ist, da ihm gekündigt wurde. Er erhält eine Rente aus Deutschland, welche ungefähr EUR 780 und eine Rente aus der Schweiz, welche Fr. 50.– betragen. Eine AHV hat er jedoch nicht. Im Übrigen verfügt er über ein Barvermögen von rund Fr. 180'000.– und besitzt eine Ferienwohnung auf E.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in Griechenland], wo er sich zurückziehen möchte, falls er nicht mehr in der Schweiz arbeiten könnte. Ferner führte der Beschuldigte aus, dass er während des Ceausescu-Regimes aus Rumänien ausgewandert und in Deutschland in einer Pumpfabrik gearbeitet hat. Sein Medizinstudium in Human- medizin hat er in F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ [Ortschaften in Deutschland] abgeschlos- sen, jedoch aus finanziellen Gründen keinen Facharzt-Titel erworben. Nach sei- ner Scheidung ist er bislang keine neue Beziehung eingegangen (Urk. 65 S. 1-6). Sämtliche Punkte der Täterkomponente wirken sich strafzumessungsneutral aus: die persönlichen Verhältnisse ebenso wie die durchschnittlich-intensive Strafempfindlichkeit, die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 54) und das fehlende Geständ- nis respektive die fehlende Bekundung von Einsicht und Reue (Prot. I S.

46; Prot. II S. 16).

### **E. 2.3**

Die Täterkomponente führt somit weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen hypothetischen Einsatzstrafe. Bei der Straftat der Geldstrafe hat es schon aus prozessualen Gründen zu bleiben (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 19 -

### **E. 2.4**

Die vorinstanzlich bemessene Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe von Fr. 190.– ist jedoch zu reduzieren, da der Beschuldigte nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis ist und zurzeit nur von seinem Vermögen zehrt bzw. von seiner Rente aus Deutschland und der Schweiz lebt (vgl. Urk. 65 S. 2 und S. 6). In Anbetracht seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Vermögenswerte rechtfertigt sich vorliegend, den Tagessatz auf Fr. 100.– festzusetzen.

### **E. 2.5**

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte der Privatklägerin wiederholt, während jeweils ca. 2 Sekunden mit einer oder auch zwei Händen über den Kleidern ans Gesäss gefasst. Am 30. Juli 2018 schob er schliesslich seine Hand unter die Kleider der Privatklägerin und fasste ihr ans Gesäss. Die Verteidigung hat im Hauptverfahren und auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestritten, dass es sich dabei um tatbeständliche sexuelle Handlungen gehandelt habe (Urk. 40 S. 29 f.; Urk. 66 S. 20). Bereits die Vorinstanz hat zur fraglichen Qualifikation theoretische Erwägungen angestellt, worauf vorab verwiesen wird (Urk. 53 S. 26). Eine sexuelle Handlung ist – nebst zahlreichem Weiteren – ein spürbarer oder lang anhaltender Griff an die Brust einer Frau über den Kleidern. Eine Vielzahl von an sich noch nicht erheblichen sexuellen Verhaltensweisen kann in einem Gesamtkontext als sexuelle Handlung qualifiziert werden (BSK StGB, Maier, Art. 189 N 48 mit Verweis auf die Praxis). Ein Griff an die Brust einer Frau ist von der Intensität der sexuellen Verhaltensweise einem Griff an ihr Gesäss gleichzusetzen. Die Griffe an das Gesäss der Privatklägerin waren sodann für diese spürbar und mit jeweils 2 Sekunden Dauer auch nicht mehr rein flüchtig. Sodann erfolgten diese wiederholt und durchaus in einem Gesamtkontext. Das Bundesgericht qualifizierte sodann – bereits – ein Berühren eines Beines und Oberschenkels als sexuelle Handlung im Sinne von Art. 193 StGB, da dies in einem Gesamtgeschehen erfolgte (Urteil des Bundesgerichts 6S.239/2000 vom

- 16 - 30. August 2000 E.3.). Beim Gesäss handelt es sich fraglos um einen noch intimen Teil des weiblichen Körpers als bei einem Bein oder einem Oberschenkel. Der Griff an das weibliche Gesäss stellt – ob über oder unter den Kleidern erfolgt – somit umso mehr eine sexuelle Handlung dar. Die in concreto inkriminierten Griffe des Beschuldigten an das Gesäss der Privatklägerin erfolgten sodann in einem Therapeuten-Patientinnenverhältnis und in der Therapie-Praxis des Beschuldigten, also mit einem grossen hierarchischen Gefälle zwischen den Beteiligten. Auch hier ist ein Gesamtgeschehen im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Praxis zu erkennen. Wenn der Beschuldigte dann am 30. Juli 2018 in seiner eigenen und für die Privatklägerin fremden Wohnung seine Hand unter die Hose und Unterhose der Privatklägerin schob und an ihr Gesäss griff, erreichte dieses

sexuelle Verhalten ohnehin eine Intensität, welche eine Qualifikation als reine sexuelle Belästigung ausschliesst.

#### **E. 2.6**

Mit der zutreffenden rechtlichen Qualifikation der Anklagebehörde und der Vorinstanz hat der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 193 StGB objektiv und subjektiv erfüllt. Der angefochtene Schuldspruch ist zu bestätigen. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots ist im Berufungsverfahren die Frage einer mehrfachen Tatbegehung nicht aufzugreifen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

#### **E. 2.7**

Eine Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung ist obsolet, da die Vorinstanz diesbezüglich eine Strafbarkeit des einzig appellierenden Beschuldigten verworfen hat (Urk. 53 S. 29 f.). III. Sanktion

#### **E. 3**

Die Bestätigung des vorinstanzlich gewährten bedingten Strafvollzuges unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB) ist wiederum schon aus prozessualen Gründen verbindlich (Art. 391 Abs. 2 StPO).

#### **E. 4**

Der unentgeltliche Privatklägerinnenvertreter macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 3'138.50 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend. Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen und in dieser Höhe zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 10. März 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-5. (...)

#### **E. 6**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 1'200.– Gebühr Beschwerdeverfahren UE200435-O Fr. 8'622.45 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin

#### **E. 7**

(...)

#### **E. 8**

(Mitteilungen)

#### **E. 9**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)

- 22 - – die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle

VOSTRA/DNA mit Formular A – die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

#### **E. 10**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 23 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Juni 2023 Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Simic Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.